

# **Corporate Governance Bericht 2021**

## **HETA ASSET RESOLUTION AG i.A.**

Gesamtkonzernbericht gemäß C-Regel 15.1.4 des Bundes Public Corporate Governance Kodex 2017

Klagenfurt am Wörthersee, 24. März 2022

Compliance/AML

## Inhaltsverzeichnis

1. Präambel.....	3
2. Implementierung des B-PCGK .....	3
2.1. B-PCGK.....	3
2.2. Entsprechenserklärung .....	3
2.3. Verankerung in der Satzung .....	3
2.4. Verankerung in den Geschäftsordnungen der HETA .....	4
2.5. Konzernweites Roll-out des B-PCGK.....	4
2.6. Berichtsumfang - Geltungsbereich .....	4
3. Österreich.....	5
3.1. Abweichungen von den zwingenden Regeln und den Empfehlungen .....	5
3.2. Geschäftsleitungen und Mitglieder von Überwachungsorganen.....	8
3.2.1. HETA ASSET RESOLUTION AG .....	8
3.2.2. HAR GmbH.....	10
3.2.3. HETA Asset Resolution Leasing GmbH.....	10
3.2.4. CEDRUS Handels- und Beteiligungs GmbH .....	11
4. Ausland .....	12
4.1. Abweichungen von den zwingenden Regeln und den Empfehlungen .....	12
4.2. Geschäftsleitungen und Mitglieder von Überwachungsorganen.....	13
5. Abgegangene Gesellschaften.....	14
5.1. Österreich .....	14
5.2. Ausland .....	14
5.2.1. HETA Asset Resolution Hrvatska d.o.o.....	14
5.2.2. Alpe-Adria poslovodstvo d.o.o. ....	14
5.2.3. HETA d.o.o. Sarajevo .....	15
6. Genderaspekte – Frauenquote in der HETA Gruppe.....	16
7. Externe Überprüfung des Berichtes gemäß K-Regel 15.5 .....	17

Auf folgenden Seiten enthaltene Angaben basieren auch auf Informationen von glaublich vertrauenswürdiger Herkunft. Zumal kein Zweifel an der Richtigkeit besteht, haben wir diese Informationen nicht überprüft und können daher dazu keine Garantie, Gewährleistung, Zusicherung oder Vollständigkeitserklärung abgeben.

## 1. Präambel

Die Heta Asset Resolution AG i.A. steht zur Gänze im indirekten Eigentum der Republik Österreich und ist eine nicht regulierte Gesellschaft, die mit Hauptversammlungsbeschluss vom 15. Dezember 2021 und mit Ergehen des Feststellungsbescheids der österreichischen Finanzmarktaufsicht (FMA) vom 29. Dezember 2021 mit Wirkung per Ablauf des 31. Dezember 2021 sich im Status der aktienrechtlichen Liquidation befindet. Mit Beginn des Liquidationsverfahrens nach Aktiengesetz wurde der Firma der Zusatz „i.A.“ (in Abwicklung) beigefügt, die Eintragung dieses Zusatzes im Firmenbuch erfolgte mit Wirksamkeit 11. Januar 2022.

Gegenständlicher Bericht bezieht sich auf den Berichtszeitraum 1.1.2021 bis 31.12.2021 vor der Liquidation der Heta Asset Resolution AG („HETA“). Infolgedessen wird im vorliegenden Corporate Governance Bericht 2021 von der HETA gesprochen.

## 2. Implementierung des B-PCGK

### 2.1. B-PCGK

Der B-PCGK gilt grundsätzlich für Unternehmen, deren direkter oder indirekter Mehrheitsgesellschafter die Republik Österreich ist; er ist daher auch für die HETA und deren gesamte Gruppe („HETA Gruppe“) anwendbar. Der B-PCGK beinhaltet C-Regeln (comply or explain), die eingehalten werden sollen, und K-Regeln (zwingende Regeln), die uneingeschränkt zu beachten sind.

### 2.2. Entsprechenserklärung

Die HETA bekennt sich zu den im B-PCGK festgelegten Grundsätzen, die Grundlage der Unternehmensführung der HETA Gruppe sind. Aus Gründen der Transparenz, Übersichtlichkeit und Wirtschaftlichkeit wird für alle berichtspflichtigen Gesellschaften, deren direkter oder indirekter Mehrheitsgesellschafter die HETA ist, ein gemeinsamer Corporate Governance Bericht erstellt und auf der Homepage der HETA ([www.heta-asset-resolution.com](http://www.heta-asset-resolution.com)) veröffentlicht.

### 2.3. Verankerung in der Satzung

Die HETA ist die Konzernmuttergesellschaft für Beteiligungen im In- und Ausland. Die ABBAG Abbaumanagement Gesellschaft des Bundes ist seit 16.12.2021 Alleinaktionärin der HETA. Bis Dezember 2021 wurden die Rechte von der FMA ausgeübt.

Die Beachtung der Bestimmungen des B-PCGK ist seit Beschluss der Hauptversammlung am 23. Juli 2013 in der Satzung der HETA unter Punkt 1.4 enthalten.

## 2.4. Verankerung in den Geschäftsordnungen der HETA

In weiterer Folge wurden die Regelungen des B-PCGK erstmalig mit Beschluss des Aufsichtsrates vom 20. September 2013 in die Geschäftsordnungen des Vorstandes und des Aufsichtsrates der HETA aufgenommen und sind in den im Jahr 2021 jeweils gültigen Fassungen unter § 8 (Geschäftsordnung für den Vorstand) und unter §§ 1 und 4 (Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat) verankert.

## 2.5. Konzernweites Roll-out des B-PCGK

Auf Grundlage des Beschlusses des Vorstandes der HETA wurden die Bestimmungen des B-PCGK sukzessive durch Implementierung in die jeweiligen Satzungen sowie durch Aufnahme in die jeweiligen Geschäftsordnungen für die Geschäftsleitung und – falls vorhanden – für das Überwachungsorgan übernommen.

Per 15. Jänner 2014 wurde für die HETA Gruppe eine „B-PCGK Gruppen-Dienstanweisung“ ausgerollt, welche die Grundlage für die Implementierung darstellt und verbindliche Regeln für die Einhaltung der im B-PCGK genannten Bestimmungen schafft. Diese Dienstanweisung wurde jährlich überprüft und in aktualisierter Form ebenfalls gruppenweit ausgerollt.

Im Jahr 2020 wurde im Zuge der Verschlinkung der Regelwerke eine neue Compliance-Policy konzernweit ausgerollt. Ende 2021 wurde diese Policy aufgrund des Wegfalls vieler Tochtergesellschaften aktualisiert. Beide Policies („Group Policy 08/2020 Compliance/AML“ sowie „Group Policy 08/2021 Compliance/AML“) inkludieren die Verankerung des Corporate Governance Kodex in der HETA Gruppe und definieren die Rechte und Pflichten in diesem Zusammenhang.

## 2.6. Berichtsumfang - Geltungsbereich

Gemäß K-Regel 4.1 ist der Kodex auf Unternehmen des Bundes sowie auf deren Tochter- und Subunternehmen mit mehr als 10 Bediensteten oder EUR 300.000 Jahresumsatz anzuwenden. Diese Auswahlkriterien wurden auf die in diesen Bericht für das Geschäftsjahr 2021 einzubeziehenden Gesellschaften der HETA Gruppe angewendet. Daher sind nicht alle Gesellschaften unter „Abgegangene Gesellschaften“ aufgelistet, die im Jahr 2021 liquidiert oder veräußert worden sind. Andere Beteiligungen werden aufgrund ihrer Wesentlichkeit zusätzlich berichtet, obwohl keine Verpflichtung gemäß K-Regel 4.1 vorliegt.

### 3. Österreich

#### 3.1. Abweichungen von den zwingenden Regeln und den Empfehlungen

Die HETA erfüllt die Regeln des Kodex, soweit nachfolgend nicht Abweichungen beschrieben werden. Die HETA unterliegt als Aktiengesellschaft den zwingenden Bestimmungen des Aktiengesetzes („AktG“). Abweichungen zum B-PCGK sind durch die spezielle Tätigkeit und Situation der HETA bedingt. Die Begründung ist dabei zu den jeweiligen Punkten des Kodex angeführt.

#### **C, K – Regel 8.3.3 B-PCGK**

*„8.3.3 Haftpflichtversicherung für Geschäftsleitung und Überwachungsorgan*

*8.3.3.1 Eine Haftpflichtversicherung für die Mitglieder der Geschäftsleitung und/oder des Überwachungsorgans (directors & officers (D&O) Versicherung) für Schäden, die durch grobe oder leichte Fahrlässigkeit verursacht werden, kann vom Unternehmen abgeschlossen werden. Auf eine sachgerechte Unterscheidung zwischen Geschäftsleitung und Überwachungsorgan sowie auf eine sachgerechte Zuteilung des Gesamtopfes und der Einzeldeckung ist Bedacht zu nehmen (Two-Tier Trigger Policy).*

*8.3.3.2 Die Entscheidung und ihre Begründung insbesondere zur Zweckmäßigkeit einer D&O Versicherung sind schriftlich zu dokumentieren. Das Bestehen einer D&O Versicherung ist im Corporate Governance Bericht offen zu legen.“*

Es besteht seit der Notverstaatlichung eine D&O Versicherung, welche Schäden durch leichte und grobe Fahrlässigkeit beinhaltet. Aufgrund der wirtschaftlichen Risiken, welchen Manager in der Abwicklung der Gesellschaft ausgesetzt sind, sowie zum Schutz der Gläubigerinteressen, ist das Bestehen einer D&O Versicherung unerlässlich. Unter der Berücksichtigung der Tatsache, dass es sich um eine Abbaugesellschaft handelt, wurden marktgerechte Versicherungssummen und Prämien durch laufende Evaluierung erreicht. Das „Two-Tier Trigger Prinzip“ konnte noch nicht erreicht werden, da für die Versicherungsnehmerin HETA vom gesamten Europäischen Versicherungsmarkt kein Angebot gelegt werden konnte (Begründung ist zu hohes Kumulrisiko aufgrund Notverstaatlichung, Abbaugesellschaft und laufende Prozesse gegen ehemalige Manager).

#### **K – Regel 9.3.4 B-PCGK**

*„Die Bestellung zum Mitglied der Geschäftsleitung darf maximal auf 5 Jahre erfolgen, sofern das Gesetz keine andere Bestelldauer vorsieht. Der Anstellungsvertrag ist dementsprechend zu befristen.“*

Die Bestellung der Mitglieder der Geschäftsleitungen in österreichischen Gesellschaften erfolgt gesellschaftsrechtlich grundsätzlich unbefristet. Die Geschäftsleitungsverträge für inländische Beteiligungsunternehmen der HETA wurden aber auf bestimmte (befristete) Zeit geschlossen. Die Bestelldauer der Vorstände der HETA (bzw. ab 1.1.2022 der „Abwickler“) ist jeweils mit einer Dauer von unter fünf Jahren befristet.

**C – Regel 11.2.1.2 B-PCGK**

*„Im Rahmen der Voraussetzungen gemäß Punkt 11.2.1.1 soll auf eine paritätische Zusammensetzung des Überwachungsorgans mit Frauen und Männern hingewirkt werden. Die von der Bundesregierung beschlossenen Quotenfestlegungen des Frauenanteils von 35% bis 31.12.2018 sind umzusetzen.“*

Siehe hierzu Punkt 3.

**K – Regel 11.2.1.3 B-PCGK**

*„Mitglieder des Überwachungsorgans dürfen nicht mehr als 8 Mandate in Überwachungsorganen gleichzeitig wahrnehmen, wobei die Tätigkeit als Vorsitzender doppelt auf diese Höchstzahl anzurechnen ist.“*

Im Jahr 2021 hat kein Mitglied des Überwachungsorgans mehr als 8 Mandate in Überwachungsorganen gleichzeitig wahrgenommen.

**K – Regel 15.3.1 und 15.3.2 B-PCGK**

*„Die Gesamtvergütungen der Mitglieder der Geschäftsleitung sind nach Maßgabe des Punktes 12.2 individualisiert, aufgeteilt nach erfolgsunabhängigen und erfolgsbezogenen Komponenten unter Namensnennung darzustellen. Dies gilt auch für Leistungen, die den Mitgliedern bzw. früheren Mitgliedern der Geschäftsleitung für den Fall der Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahrs gewährt worden sind.“*

*Die Vergütungen der Mitglieder des Überwachungsorgans sind nach Maßgabe des Punktes 12.2 aufgegliedert nach Bestandteilen unter Namensnennung für das gesamte Überwachungsorgan darzustellen, wobei auch die Vergütungen für jeden Ausschuss miteinzubeziehen sind. Dabei sind auch die vom Unternehmen an die Mitglieder des Überwachungsorgans gezahlten Vergütungen oder gewährten Vorteile gesondert anzugeben.“*

Mit Blick auf die in diesem Bericht erfolgte Offenlegung der Vergütungen des Vorstandes und des Aufsichtsrates der HETA, die gleichzeitig auch Konzernvorstand und Konzernaufsichtsrat sind, wird dem Leitgedanken des Corporate Governance Kodex aus Sicht der HETA hinreichend Rechnung getragen.

Aus nachfolgend dargestellten Gründen wird auch weiterhin darauf verzichtet, die einzelnen Vergütungen der Leitungsorgane aller HETA-Beteiligungen offenzulegen:

Der HETA als „Abbaueinheit“ obliegt die Aufgabe, ihre Vermögenswerte mit dem Ziel zu verwalten, eine geordnete, aktive und bestmögliche Verwertung sicherzustellen (Portfolioabbau). In der gesamten HETA Gruppe erfordert der erfolgreiche Abbau der Vermögenswerte den Einsatz von Expertinnen und Experten, die über entsprechende Erfahrung und Bereitschaft verfügen müssen.

Wegen der sich stetig verkürzenden Zeitspanne zum angestrebten Abbauende hin fällt es der HETA Gruppe zunehmend schwerer, Leistungsträger/Führungskräfte an die HETA Gruppe zu binden oder solche bei Fluktuation durch Neueinstellungen zu ersetzen. Da die

HETA Gruppe im Vergleich zu anderen Unternehmen keine mittel- oder langfristigen Karrierechancen oder Entwicklungsmöglichkeiten bieten kann, spielt die jeweilige Vergütung dabei natürlich eine vergleichsweise wichtigere Rolle.

Auch zur Aufrechterhaltung der – trotz faktischer Selbstliquidation – hohen Mitarbeitermotivation innerhalb der HETA-Gruppe, welche einen wesentlichen Faktor zur Erreichung der Abbauziele darstellt, muss darauf verzichtet werden, die einzelnen Vergütungen der Leitungsorgane aller HETA-Beteiligungen offenzulegen. Es sei zudem darauf verwiesen, dass wenn Mitarbeiter der HETA Geschäftsführungspositionen in HETA-Beteiligungen wahrnehmen, sie dafür keine zusätzlichen Vergütungen erhalten. Das Gleiche gilt für gruppeninterne Aufsichtsratsmandate.

Eine Veröffentlichung der einzelnen Vergütungen der HETA-Gruppe gemäß Punkt 15.3 könnte außerdem eine zusätzliche Beeinträchtigung der Verkaufsprozesse zur Konsequenz haben, sollten andere diese Informationen zum Abwerben von Leistungsträgern/Führungskräften verwenden.

### 3.2. Geschäftsleitungen und Mitglieder von Überwachungsorganen

In Anpassung an die Strukturen der im Portfolio verbliebenen Beteiligungen wurde die Governance Struktur per Ende Q2 2021 nach Möglichkeit und Sinnhaftigkeit vereinfacht.

Aufsichtsratsgremien wurden gelöscht, Die Kontrollfunktion gem. B-PCGK wurde von der Generalversammlung übernommen.

Der Aufsichtsrat der HARAT und der HARDE wurden mit Beschluss der Generalversammlung vom 29.06.2021 aufgelöst. Bis zur Auflösung setzte sich der AR wie folgt zusammen:

Aufsichtsrat HARAT: Lisa Tauchhammer (Vorsitzende), Markus Russling (Stv. Vorsitzender), Manfred Zwinger (Mitglied)

Aufsichtsrat HARDE: Lisa Tauchhammer (Vorsitzende), Stephan Holzer (Stv. Vorsitzender), Manfred Zwinger (Mitglied)

#### 3.2.1. HETA ASSET RESOLUTION AG

##### a) Geschäftsleitung der HETA ASSET RESOLUTION AG

Darstellung der Zusammensetzung, Arbeitsweise und Vergütung der Geschäftsleitung gemäß K-Regel 15.1.3B-PCGK

Name	Beginn Mandat	Ende Mandat	Funktion	Kompetenz	Geburtsjahr	AR-Mandate der Geschäftsleitung
Alexander Tscherteu	01.07.2015	31.08.2023	Vorstandsmitglied (seit 01.09.2017 Vorstandssprecher)	CFRO	1975	HETA d.o.o. Sarajevo HETA Asset Resolution Hrvatska d.o.o.
Martin Handrich	16.03.2015	31.08.2023	Vorstandsmitglied	CRo	1967	

Bruttobezüge der Vorstände für das Geschäftsjahr 2021 in EUR:

Name	Fixe Bezüge	Sonstige Bezüge	Variable Bezüge	Gesamt-Bezüge
Alexander Tscherteu	494.652	66.250	0	560.902
Martin Handrich	451.621	62.369	0	513.990

Die Vorstände beziehen keine erfolgs- oder leistungsabhängigen Vergütungen. Für die Vorstandsmitglieder existiert weder ein Stock-Option-Programm noch ein Aktienübertragungsprogramm.

In der Position „Sonstige Bezüge“ sind Pensionskassenbeiträge, diverse Sachbezüge, Kostenersätze, Versicherungsbeiträge sowie eine einmalige Nachzahlung als Ausgleich der Nicht-Berücksichtigung von steuerfreien Überstunden gem. §68/1 enthalten, jedoch sind gesetzliche Beiträge zur Vorsorgekassa (Abfertigung Neu) nicht inkludiert.

##### Grundsätze der Altersversorgung und deren Voraussetzungen:

Die Altersversorgung ist bei allen Vorstandsmitgliedern beitragsorientiert gestaltet. Auf Basis einzelvertraglicher Regelungen wurde mit allen Vorstandsmitgliedern ein Vertrag

über die Einbeziehung in die VBV-Pensionskasse abgeschlossen. Die HETA zahlt Pensionskassenbeiträge für die Dauer der Bestellung als Vorstandsmitglied.

Grundsätze für Anwartschaften und Ansprüche des Vorstandes im Fall der Beendigung der Funktion:

Alle Verträge der Vorstandsmitglieder unterliegen dem System der „Abfertigung Neu“. Einzig im Falle der vorzeitigen Vertragsauflösung und sofern hierfür kein wichtiger Grund vorliegt, stehen den Vorstandsmitgliedern Einmalzahlungen zu, welche jedoch die gemäß Angestelltengesetz höchstmögliche Abfertigung nicht übersteigen.

b) Aufsichtsrat der HETA ASSET RESOLUTION AG

Darstellung der Zusammensetzung, Arbeitsweise und Vergütung des Überwachungsorgans gemäß K-Regel 15.1.3 B-PCGK

Name	Beginn Mandat	Ende Mandat	Funktion	Geburtsjahr
Michael Mendel	07.11.2014	ord. HV 2022	Aufsichtsrat (Vorsitzender)	1957
Stefan Schmittmann	29.06.2016	ord. HV 2023	Aufsichtsrat (Stellvertreter des Vorsitzenden)	1956
Matthias Schmidt	01.01.2019	ord. HV 2023	Aufsichtsrat (Mitglied)	1963
Christine Sumper-Billinger	14.05.2020	ord. HV 2023	Aufsichtsrat (Mitglied)	1973
Jeanette Petodnig	01.09.2018	für Dauer des Betriebsratsmandates	Aufsichtsrat (Mitglied) - vom Betriebsrat entsandt	1972
Gert Friedl	01.01.2020	für Dauer des Betriebsratsmandates	Aufsichtsrat (Mitglied) - vom Betriebsrat entsandt	1970

Die Vergütungen der Mitglieder des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2021 in EUR:

Name	Aufsichtsratsvergütung	Erstattete Spesen	Gesamtvergütung
Michael Mendel	41.400	273	41.673
Stefan Schmittmann	31.100	325	31.425
Matthias Schmidt	21.400	0	21.400
Christine Sumper-Billinger	21.400	0	21.400

Den Aufsichtsräten wurden über diese Zahlungen hinaus keine Vorteile gewährt.

Gemäß Satzung der HETA hat der Vorstand eine Geschäftsordnung und eine Geschäftsverteilung festzusetzen. Die Geschäftsordnung des Vorstandes bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates.

Der Aufsichtsrat hatte die Tätigkeit des Vorstandes und die Einhaltung des Abbauplans gemäß § 5 GSA zu überwachen. Es war Aufgabe des Aufsichtsrates, neben der Überwachung des Vorstandes, diesen im Rahmen der Leitung des Unternehmens insbesondere bei Entscheidungen von grundlegender Bedeutung zu unterstützen und den vom Vorstand erstellten Abbauplan gemäß § 5 GSA zu genehmigen. Bei der Erfüllung seiner Aufgaben war der Aufsichtsrat an das GSA, das BaSAG, den Abbauplan gemäß § 5 GSA in seiner jeweils gültigen Fassung sowie an die von der FMA als Abwicklungsbehörde für die Gesellschaft angeordneten Maßnahmen gebunden und hatte dabei die Grundsätze des Bundes Public Corporate Governance Kodex in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

### 3.2.2. HAR GmbH

#### a) Geschäftsleitung der HAR GmbH

Darstellung der Zusammensetzung und Arbeitsweise der Geschäftsleitung gemäß K-Regel 15.1.3 B-PCGK

Name	Beginn Mandat	Ende Mandat	Funktion	Geburtsjahr	AR-Mandate der Geschäftsleitung
Alexander Tscherteu	23.06.2015	30.06.2021	Geschäftsführer	1975	HETA Asset Resolution Hrvatska d.o.o. HETA d.o.o. Sarajevo
Martin Handrich	23.06.2015	30.06.2021	Geschäftsführer	1967	
Lisa Tauchhammer	30.06.2021		Geschäftsführer	1974	HETA Asset Resolution Leasing GmbH HETA Asset Resolution Germany GmbH
Markus Russling	30.06.2021		Geschäftsführer	1977	HETA Asset Resolution Leasing GmbH HETA d.o.o. Sarajevo

### 3.2.3. HETA Asset Resolution Leasing GmbH

#### a) Geschäftsleitung der HETA Asset Resolution Leasing GmbH

Darstellung der Zusammensetzung und Arbeitsweise der Geschäftsleitung gemäß K-Regel 15.1.3 B-PCGK

Name	Beginn Mandat	Ende Mandat	Funktion	Geburtsjahr
Alexander Lackner	31.10.2012	30.06.2021	Geschäftsführer	1962
Mario Deliner	14.05.2019		Geschäftsführer	1961
Manfred Zwinger	30.06.2021		Geschäftsführer	1969

#### b) Aufsichtsrat der HETA Asset Resolution Leasing GmbH

Darstellung der Zusammensetzung und Arbeitsweise des Überwachungsorgans gemäß K-Regel 15.1.3 B-PCGK

Name	Beginn Mandat	Ende Mandat	Funktion	Geburtsjahr
Manfred Zwinger	31.03.2020	30.06.2021	Aufsichtsrat (Mitglied)	1969
Lisa Tauchhammer	31.03.2020	30.06.2021	Aufsichtsrat (Vorsitzende)	1974
Markus Russling	31.03.2020	30.06.2021	Aufsichtsrat (Stellvertreter des Vorsitzenden)	1977

Der Aufsichtsrat der HETA Asset Resolution Leasing GmbH wurde mit Beschluss der Generalversammlung vom 29.06.2021 per 30.06.2021 aufgelöst.

### 3.2.4. CEDRUS Handels- und Beteiligungs GmbH

#### a) Geschäftsleitung der CEDRUS Handels- und Beteiligungs GmbH

Darstellung der Zusammensetzung und Arbeitsweise der Geschäftsleitung gemäß K-Regel 15.1.3 B-PCGK

Name	Beginn Mandat	Ende Mandat	Funktion	Geburtsjahr
Martin Handrich	23.06.2015		Geschäftsführer	1967
Alexander Tscherteu	23.06.2015		Geschäftsführer	1975
Lisa Tauchhammer	23.06.2015	30.06.2021	Ständiger Vertreter	1974
Mario Deliner	30.04.2018	30.06.2021	Ständiger Vertreter	1961

## 4. Ausland

### 4.1. Abweichungen von den zwingenden Regeln und den Empfehlungen

#### **K – Regel 9.3.4 B-PCGK**

*„Die Bestellung zum Mitglied der Geschäftsleitung darf maximal auf 5 Jahre erfolgen, sofern das Gesetz keine andere Bestelldauer vorsieht. Der Anstellungsvertrag ist dementsprechend zu befristen.“*

Im Jahr 2021 erfolgten keine Bestellungen von Mitgliedern der Geschäftsleitung von Beteiligungsunternehmen der HETA für eine längere Dauer als fünf Jahre. Aufgrund von gesellschaftsrechtlich notwendigen Mandatsverlängerungen hat in Einzelfällen die Gesamtdauer des tatsächlich ausgeübten Mandates mehr als fünf Jahre betragen. Einige Geschäftsleitungsverträge bzw. Geschäftsführermandate für ausländische Beteiligungsunternehmen der HETA wurden in der Vergangenheit unbefristet / auf unbestimmte Zeit geschlossen bzw. erteilt bzw. hatten zum Zeitpunkt der Mandatsbestellung bereits Bestand.

#### **K, C – Regel 9.3.1, 9.3.2, 9.3.5, 9.3.6.1 B-PCGK**

*„Das zur Bestellung der Mitglieder der Geschäftsleitung zuständige Organ hat – sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist – möglichst sechs Monate vor, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Freiwerden die Funktion nach dem Stellenbesetzungsgesetz (§ 2 Abs. 1 und 2) öffentlich auszuschreiben.“*

*„Vor Ablauf eines Jahres vor Freiwerden der Funktion soll deren Ausschreibung nur aus sachlichen Gründen erfolgen.“*

*„Die Regelungen für die Bestellung gelten auch für Wiederbestellungen der Geschäftsleitungsfunktion.“*

*„Die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung ist unter Beachtung von § 6 und § 7 Stellenbesetzungsgesetz, BGBl. I Nr. 26/1998 und der Vertragsschablonen der Bundesregierung BGBl. II Nr. 254/1998 in der jeweils geltenden Fassung in angemessener Höhe in Form eines Gesamtjahresbezuges zu bemessen, sofern gesetzlich nichts anderes normiert ist.“*

Da die Bestimmungen des Stellenbesetzungsgesetzes und der Vertragsschablonenverordnung nur in Österreich anwendbar sind, werden diese Regelungen im Geltungsbereich der sonstigen Rechtsordnungen nicht angewendet.

#### **K – Regel 15.3.1 und 15.3.2 B-PCGK**

*„Die Gesamtvergütungen der Mitglieder der Geschäftsleitung sind nach Maßgabe des Punktes 12.2 individualisiert, aufgeteilt nach erfolgsunabhängigen und erfolgsbezogenen Komponenten unter Namensnennung darzustellen. Dies gilt auch für Leistungen, die den Mitgliedern bzw. früheren Mitgliedern der Geschäftsleitung für den Fall der Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahrs gewährt worden sind.“*

*Die Vergütungen der Mitglieder des Überwachungsorgans sind nach Maßgabe des Punktes 12.2 aufgegliedert nach Bestandteilen unter Namensnennung für das gesamte Überwachungsorgan darzustellen, wobei auch die Vergütungen für jeden Ausschuss miteinzubeziehen sind. Dabei sind auch die vom Unternehmen an die Mitglieder des Überwachungsorgans gezahlten Vergütungen oder gewährten Vorteile gesondert anzugeben.“*

Es wird auf die diesbezüglichen Aussagen im Kapitel zu Österreich verwiesen.

#### **K – Regel 14.3.7 B-PCGK**

*„Den Vertrag mit dem bestellten Abschlussprüfer zur Vornahme der Abschlussprüfung hat das Überwachungsorgan abzuschließen (§ 270 Abs. 1 UGB).“*

Gemäß kroatischem und bosnischem Recht unterfertigen die Mitglieder der Geschäftsleitung den Vertrag mit dem Abschlussprüfer.

#### **K, C – Regel 14.2.6 B-PCGK**

*„Der geprüfte Jahresabschluss ist dem nach dem Gesetz vorgesehenen Organ zur Genehmigung (Feststellung) vorzulegen. Eine Gleichschrift des Jahresabschlusses ist unverzüglich dem Rechnungshof zu übermitteln (§ 12 Abs. 2 Rechnungshofgesetz 1948).*

*Ist das Kalenderjahr das Geschäftsjahr, soll der geprüfte Jahresabschluss möglichst bis 30. Juni des Folgejahres dem Rechnungshof vorgelegt werden.“*

Der Einzelabschluss der HETA, der Konzernabschluss der HETA-Gruppe sowie die Jahresabschlüsse der relevanten inländischen Gesellschaften wird kodexkonform an den österreichischen Rechnungshof übermittelt. Für ausländische Unternehmen der HETA-Gruppe bestehen gemäß Rechnungshof keine Übermittlungspflichten.

## **4.2. Geschäftsleitungen und Mitglieder von Überwachungsorganen**

Im Jahr 2021 gibt es in der HETA Gruppe keine ausländischen Tochterunternehmen, die den Auswahlkriterien für die Aufnahme in den Corporate Governance Bericht entsprechen.

## 5. Abgegangene Gesellschaften

Gesellschaften, die im Corporate Governance Bericht der HETA Gruppe 2020 gemäß der K-Regel 4.1 noch dargestellt wurden.

### 5.1. Österreich

Im Jahr 2021 sind in Österreich keine berichtspflichtigen Gesellschaften abgegangen.

### 5.2. Ausland

#### 5.2.1. HETA Asset Resolution Hrvatska d.o.o.

a) Geschäftsleitung der HETA Asset Resolution Hrvatska d.o.o.

Darstellung der Zusammensetzung und Arbeitsweise der Geschäftsleitung gemäß K-Regel 15.1.3 B-PCGK

Name	Beginn Mandat	Ende Mandat	Funktion	Kompetenz	Geburtsjahr
Ionut Baltateanu	02.10.2020	28.01.2021*	Vorsitzender	CEO	1980
Suzana Skorija	31.12.2019	28.01.2021*	Geschäftsführer	CFO	1973

\*Closing Verkauf Projekt IRIS

b) Aufsichtsrat der HETA Asset Resolution Hrvatska d.o.o.

Darstellung der Zusammensetzung und Arbeitsweise des Überwachungsorgans gemäß K-Regel 15.1.3 B-PCGK

Name	Beginn Mandat	Ende Mandat	Funktion	Geburtsjahr
Alexander Tscherteu	14.12.2015	28.01.2021*	Aufsichtsrat (Vorsitzender)	1975
Stephan Holzer	04.09.2020	28.01.2021*	Aufsichtsrat (Stellvertreter des Vorsitzenden)	1974
Klaus Gugglberger	22.09.2017	28.01.2021*	Aufsichtsrat (Mitglied)	1954

\*Closing Verkauf Projekt IRIS

#### 5.2.2. Alpe-Adria poslovodstvo d.o.o.

a) Geschäftsleitung der Alpe-Adria poslovodstvo d.o.o.

Darstellung der Zusammensetzung und Arbeitsweise der Geschäftsleitung gemäß K-Regel 15.1.3 B-PCGK

Name	Beginn Mandat	Ende Mandat	Funktion	Kompetenz	Geburtsjahr
Natalija Pečanić Petrinjak	05.11.2019	28.01.2021*	Geschäftsführer	CEO	1971
Kristina Vedris	20.03.2020	28.01.2021*	Geschäftsführer	CFO	1981

\*Closing Verkauf Projekt IRIS

### 5.2.3. HETA d.o.o. Sarajevo

#### a) Geschäftsleitung der HETA d.o.o. Sarajevo

Darstellung der Zusammensetzung und Arbeitsweise der Geschäftsleitung gemäß K-Regel 15.1.3 B-PCGK

Name	Beginn Mandat	Ende Mandat	Funktion	Kompetenz	Geburtsjahr
Petru Bindila	05.05.2016	24.04.2021	Generaldirektor	CEO	1970
Zerin Hodo	09.05.2015	30.04.2021	Direktor	COO	1986
Kenan Ibrakovic	10.12.2020	05.02.2021	Acting Director		1983
Manfred Zwinger	27.05.2020	24.02.2021*	Procurator "B"		1969

\*Löschung aus lokalem Firmenbuch mit Wirkung 31.03.2021

#### b) Aufsichtsrat der HETA d.o.o. Sarajevo

Darstellung der Zusammensetzung und Arbeitsweise des Überwachungsorgans gemäß K-Regel 15.1.3 B-PCGK

Name	Beginn Mandat	Ende Mandat	Funktion	Geburtsjahr
Alexander Tscherteu	03.08.2015	15.04.2021	Aufsichtsrat (Vorsitzender)	1975
Stephan Holzer	04.12.2020	15.04.2021	Aufsichtsrat (Mitglied)	1974
Markus Russling	01.01.2020	15.04.2021	Aufsichtsrat (Stellvertreter des Vorsitzenden)	1977

Der Aufsichtsrat der HETA d.o.o Sarajevo wurde mittels Generalversammlungs-Beschluss vom 15.04.2021 aufgelöst. Das Closing des Verkaufs Projekt LILY erfolgte am 27.05.2021

## 6. Genderaspekte – Frauenquote in der HETA Gruppe

Am 31.12.2021 waren gruppenweit rund 12,5 % der Geschäftsleitungspositionen und rund 33 % der Überwachungsorganpositionen mit Frauen besetzt.

Mit Blick auf den Abbau sind gegenwärtig keine zusätzlichen Maßnahmen zur Steigerung der Frauenquote geplant, die bestehenden Maßnahmen werden aber weiterhin umgesetzt:

- Erhöhung der Arbeitszeitflexibilität
- Die Ausschreibungen werden in einer Weise gestaltet, welche besonders Frauen anspricht, sich für die offene Stelle zu bewerben
- Bei gleicher Qualifikation wird der Bewerberin der Vorzug gegeben.

Unternehmen	Frauenquote zum Stichtag 31.12.2020	
	Geschäftsleitung	Überwachungsorgan
HETA ASSET RESOLUTION AG	0%	33%
HAR GmbH	50%	-
HETA Asset Resolution Leasing GmbH	0%	-
CEDRUS Handels- und Beteiligungs GmbH	0%	-

Im Jahr 2021 abgegangene Gesellschaften wurden hinsichtlich Frauenquote nicht mehr aufgeführt.

## 7. Externe Überprüfung des Berichtes gemäß K-Regel 15.5

Die Einhaltung der Regelungen des Kodex sind vom Unternehmen regelmäßig, mindestens alle fünf Jahre, durch eine externe Institution evaluieren zu lassen und das Ergebnis im Corporate Governance Bericht auszuweisen. Im Jahr 2021 hat KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft eine solche Prüfung über die Einhaltung der Regeln des Österreichischen Bundes Public Corporate Governance Kodex durch die HETA für den Bericht über das Geschäftsjahr 2020 durchgeführt. Im Rahmen der durchgeführten Prüfungshandlungen sind der KPMG – mit Ausnahme der Abweichungen von Regeln, die seitens der HETA im Bericht erläutert wurden – keine Tatsachen bekannt geworden, die gegen die Einhaltung der übrigen Regeln des Österreichischen Corporate Governance Kodex sprechen. Bei den Prüfungshandlungen ist KPMG auf keine Tatsachen gestoßen, die im Widerspruch zu den erteilten Auskünften standen.

Klagenfurt am Wörthersee, 24.03.2022



Mag. Alexander Tscherteu  
Abwickler



Mag. Martin Handrich  
Abwickler



Dkfm. Michael Mendel  
Vorsitzender des Aufsichtsrates

Impressum

**Herausgeber des Gesamtkonzern-Corporate Governance Berichtes und für den Inhalt verantwortlich:**

HETA ASSET RESOLUTION AG i.A.  
Burggasse 12  
9020 Klagenfurt am Wörthersee  
Tel. +43 (0) 50 209-0  
Fax +43 (0) 50 209-3000  
holding@heta-asset-resolution.com  
www.heta-asset-resolution.com